

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Volljährigkeitsalter 18

Sachverhalt:

Mittelschülerinnen und Mittelschüler werden mit dem Erreichen des 18. Altersjahrs als volljährig. Welches sind die rechtlichen Konsequenzen für den Schulbetrieb an den kantonalen Mittelschulen?

Rechtslage:

- Wer volljährig («erwachsen») ist, steht nicht mehr unter elterlicher Sorge und ist uneingeschränkt handlungsfähig, das heisst ohne jeden Vorbehalt in der Lage, durch sein Handeln Rechte und Pflichten zu begründen. Die Erziehungsberechtigung und -verantwortung der Eltern besteht nicht mehr. Entsprechend entfällt der ergänzende Erziehungsauftrag der Schule, soweit ein solcher im Bildungsauftrag enthalten ist. Die Information sowie Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern wird grundsätzlich hinfällig. Die Rechtsbeziehung zwischen Schule und volljährigen Schülerinnen sowie Schülern ist mit der Rechtsbeziehung zwischen Universität und Studierenden vergleichbar.
 - Ist das 18. Altersjahr vollendet, wechseln mithin die Ansprechpersonen der Schule: An Stelle der Eltern treten in allen Belangen die Schülerinnen und Schüler selbst.¹ Die Eltern gelten fortan als Dritte und sind als solche am Schulbetrieb im Prinzip nicht mehr beteiligt. Gibt die Schule den Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler ohne deren ersichtliches Einverständnis Informationen über die schulische Situation weiter, so läuft sie Gefahr, rechtlich belangt zu werden. Dies gilt ungeachtet der elterlichen Unterhaltspflicht, die in der Regel weiterbestehen dürfte.
 - Das Disziplinarrecht bleibt auf volljährige Schülerinnen und Schüler vollumfänglich anwendbar.
 - Den Schulleitungen wird empfohlen, die Ermächtigung zur Information der Eltern von volljährigen Schülerinnen und Schülern einzuholen.
-

Rechtsgrundlage:

Art. 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210; abgekürzt ZGB)

ko / 30. September 2003, geprüft ko, August 2011, geprüft cp, Juli 2012,
überarbeitet ak, August 2020, geprüft ha / Juli 2022

¹ Diese verantworten z.B. ihre Absenzen selbst und unterschreiben das Zeugnis selbst, und Mitteilungen der Schule, einschliesslich solchen betreffend das Promotions- oder Disziplinarrecht, gehen an sie selbst.